

Das Wehrdienstverhältnis kann wie folgt definiert werden: Das *Wehrdienstverhältnis des Angehörigen der NVA ist ein gesellschaftliches Verhältnis, das in Erfüllung des Grundrechtes und der Ehrenpflicht zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes nach der Verfassung und den Gesetzen der DDR entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung von den vom sozialistischen Staat dazu Beauftragten durch einseitige Entscheidung (Befehl) begründet, gestaltet und beendet wird.*

Im einzelnen werden in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften über den Wehrdienst die konkreten Bedingungen dafür geregelt. Das grundlegende Gesetz ist das Wehrpflichtgesetz, zu dessen Durchführung weitere Rechtsvorschriften erlassen wurden. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die folgenden Ausführungen sind die AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 30. 7. 1969 (GBl. I 1969 Nr. 7 S. 41) und die AO über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) vom 30.7.1969 (GBl. I 1969 Nr. 7 S. 45).

Die allgemeine Wehrpflicht ist nur dann voll verwirklicht, wenn alle tauglichen männlichen Bürger der DDR militärisch ausgebildet sind. Die Vorbereitung auf den Wehrdienst erfordert einen organisatorischen Aufwand, der die Möglichkeiten der NVA beträchtlich überschreitet und die Mitwirkung anderer Organe notwendig macht. Von seiten der NVA sind die Wehrkommandos — die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos — im wesentlichen die Dienststellen, die die Verbindung zu den örtlichen Organen des Staatsapparates sowie zu anderen Staatsorganen im jeweiligen Territorium sichern. Die Zusammenarbeit aller Organe gewährleistet eine rationelle Erfüllung der im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht gestellten Aufgaben.

17.2.2. Die Erfassung der Wehrpflichtigen

Die erste Maßnahme zur Vorbereitung der Bürger auf den Wehrdienst ist — wenn man von der sozialistischen Wehrerziehung in der Schule, der Berufsausbildung oder in der GST absieht — die Erfassung der Wehrpflichtigen. Diese dient zur Vorbereitung der Musterung und Einberufung und erfolgt durch die VP. Die Erfassung wird einmal im Jahr durchgeführt und betrifft die wehrpflichtigen Bürger der DDR — in der Regel eines Jahrganges — und die Staatenlosen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet unseres Staates haben. Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die zu Erfassenden. Die Erfassung erfolgt an Hand der Karteien der Meldestellen; nur in Ausnahmefällen ist ein persönliches Erscheinen des Bürgers erforderlich. Die Dienststellen der VP können von anderen Organen des Staatsapparates, von Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder Einrichtungen erforderliche Angaben verlangen. Die Listen mit den Erfassungsergebnissen werden den Wehrkreiskommandos übergeben und bilden die Voraussetzung für die Musterung.